

Erweiterung, Säkularisation oder Veräußerung bestehender Gottesäcker für die kirchliche Behörde in Anspruch genommen wird,

2. welche von ihm auf Grund des Kirchengesetzes, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend, vom 28. April 1898 — G. u. V. = VI. S. 51 flg. — über die Ausübung des Patronatsrechts seitens einer politischen Gemeinde oder eines nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehörigen Patrons getroffen werden,

3. über die Heranziehung zu den Anlagen, Abgaben, Gebühren und sonstigen Leistungen für die evangelisch-lutherische Kirche.“

Die Deputation hielt es mit Rücksicht auf die beabsichtigten Verhandlungen mit den kirchlichen Organen nicht für ihre Aufgabe, zur Zeit auf eine materielle Erörterung dieses Inhaltes einzugehen.

Die Konsequenz dieses Verlaufes der Verhandlung ist, daß nunmehr alle kirchlichen Angelegenheiten, welche infolge früherer Anregungen in die „Neue Fassung“ des vorliegenden Gesetzentwurfs aufgenommen worden waren, wieder zu streichen sind.

Lediglich in betreff der rechtlichen Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung (Gesetz vom 1. November 1836 §§ 6 flg., § 19; Gesetz vom 20. Juni 1870 § 20) beschloß man, das Ministerium des Innern zu ersuchen, sich mit dem Kultusministerium darüber in Einvernehmen zu setzen, ob es thunlich sei, diese Materie noch in das vorliegende Gesetz aufzunehmen. Dies ist geschehen. Man verständigte sich schließlich dahin, daß dem § 73 als Nr. 8 lit. d folgende Bestimmung beigelegt werde:

„für Streitigkeiten in den Fällen von § 19 des Gesetzes vom 1. November 1836 sowie über die Frage, in welchem Glaubensbekenntnisse den schulpflichtigen Kindern der Religionsunterricht zu ertheilen ist.“

Dem § 107 der bisherigen Fassung aber beschloß man unter Zustimmung der königlichen Staatsregierung folgende Fassung zu geben:

„Die Anwendung dieses Gesetzes auf kirchliche Angelegenheiten bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.“

Diese Fassung soll zum Ausdruck bringen, daß man nicht den prinzipiellen Ausschluß der „kirchlichen Angelegenheiten“ von dem Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit wünsche.

In der Neuen Fassung hat der Paragraph die Nummer 102 zu erhalten.

Nach Feststellung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterer Instanz kehrte man zu der Berathung der Frage zurück, welche Behörden als Verwaltungsgerichte unterer Instanz konstituiert werden sollten. Nach abermaliger Debatte darüber wurde angeregt, die Kreishauptmannschaften in kollegialer Zusammensetzung, ohne Hinzuziehung des Laienelementes, als Verwaltungsgerichte unterer Instanz einzusetzen.

Zur Begründung dieser Anregung wurde folgendes geltend gemacht: Stelle man sich auf den Boden, welcher durch den Beschluß über die sachliche Zuständigkeit der unterinstanzlichen Verwaltungsgerichte geschaffen sei, und überblicke man die einzelnen Fälle, so ergebe sich, daß die Verwaltungsgerichte in der Hauptsache mit Fragen rechtlicher Natur zu thun haben würden. Zur Lösung solcher Fragen aber sei die Hinzuziehung des Laienelementes nicht nothwendig und wohl auch nicht zweckmäßig. Da aber großer Werth auf die kollegiale Besetzung der Verwaltungsgerichte gelegt werden müsse, so lenke sich das Auge gewissermaßen von selbst auf die Kreishauptmannschaften; man erreiche weiter damit eine ganz wesentliche Vereinfachung des bisherigen Entwurfes, nach welchem man immer erst prüfen müsse, was vor die Kreisausschüsse, was vor die Bezirksausschüsse gehöre, und man entkräfte zugleich die aus der Befürchtung einer zu großen Belastung des Laienelementes geschöpften Bedenken gegen die Institution der Verwaltungsgerichtsbarkeit an sich; wenn man etwa gegen die Kreishauptmannschaften ihre eventuelle weite Entfernung von der Dertlichkeit, an welcher der Streit schwebt, geltend machen wolle, so brauche man